

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz

Auf der Grundlage des § 129 Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 16.05.2024 (veröffentlicht im GVOBl. 2024 S. 270) zuletzt geändert am 18.03.2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 25.03.2026 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz vom 19.08.2025, öffentlich bekannt gemacht im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Amtsausschuss bestellt für die Dauer der Wahlperiode für das Amt eine Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich im Rahmen ihrer Beschäftigung tätig. Sie ist dem Amtsvorsteher zugeordnet und berät diesen in Gleichstellungsfragen. Die Gleichstellungsbeauftragte informiert die Mitarbeiter des Amtes über Fragen der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Berufsleben.

(3) Die Amtsverwaltung unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und beteiligt sie frühzeitig, wenn die Verwaltungstätigkeit die Gleichstellung von Mann und Frau berührt.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Mecklenburgische Schweiz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teterow, den

Amtsvorsteher
Berthold Falkenau